



BEBAUUNGSPLAN: MARKTPLATZ
GEMEINDE: MARKT BODENMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 20



3.1.2 BAULICHE FESTSETZUNGEN

3.1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, GRUNDSTÜCKSGRÖßE

3.1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1.1.1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 ABS. 1,2 UND 3 BAUNVO
AUßER ABS. 3 NR. 4 (GARTENBAUBETRIEBE) UND NR. 5 (TANKSTELLEN)

3.1.1.1.2 MISCHGEBIET (MI) NACH § 6 ABS. 1 UND 2 BAUNVO AUßER ABS. 2
NR. 6 (GARTENBAUBETRIEBE), NR. 7 (TANKSTELLEN) UND NR. 8
(VERGNÜGUNGSSTÄTTEN) BAUNVO UND SPIELHALLEN.

3.1.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

AUFGRUND DES BAUBESTANDES IST ES NICHT SINNVOLL, DIE GRUND-
UND GESCHOßFLÄCHENZAHL VORZUGEBEN. DAS MAß DER BAULICHEN
NUTZUNG WIRD DESHALB GEREGLT ÜBER DIE ENGGESTECKTEN
BAUGRENZEN. SIE BESTIMMEN DIE MAX. ZULÄSSIGE ÜBERBAUBARE
FLÄCHE JE GRUNDFLÄCHE, GEMÄß FESTSETZUNGSPLAN.

3.1.1.3 BAUWEISE OFFEN

3.1.2.3 ZUPAKETTEN: BEFESTIGUNG MIT GRANITPLASTER, BETONKLEIN-
PLASTER, WASSERBUNDENE DECKEN ZULÄSSIG,
SCHWARZDECKEN UNZULÄSSIG.



BEBAUUNGSPLAN: MARKTPLATZ
GEMEINDE: MARKT BODENMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 21



- 3.1.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE
BEI BAUDENKMÄLERN ABGEKÜRZT (D) UND ENSEMBLES IST IN JEDEM FALL DAS AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM PLANUNGSVERFAHREN ZU HÖREN. BEI MAßNAHMEN, DIE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIG SIND, IST EIN ERLAUBNISVERFAHREN NACH ART. 6 Abs. 1 DENKMALSCHUTZGESETZ DURCHZUFÜHREN.
DAFÜR HINAUS SIND BAULICHE ANLAGEN SO ZU ERHALTEN BZW. ZU ERRICHTEN, DAß SIE SICH ALLGEMEIN NACH FORM, MAßSTAB, GLIEDERUNG, MATERIAL UND FARBE IN DAS ORTSBILD EINFÜGEN.
DABEI SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN ZU BEACHTEN:
- 3.1.2.1 GEBÄUDE
- 3.1.2.1.1 DACH: BEI HAUPTGEBÄUDEN:
SATTELDACH, WALMDACH, KRUPPELWALMDACH
DACHDECKUNG: ROTE PFANNEN
MAX. NEIGUNG 30 °
- 3.1.2.1.2 MAX. WH MAXIMALE WANDHÖHE, GEMESSEN AN DER TALSEITIGEN TRAUFWAND AB VORHANDENEM GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUSSENWAND/DACHHAUT
- 3.1.2.2 GELÄNDE: AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN SIND BIS MAX. 0,5 M ZULÄSSIG, DABEI SIND SCHARFE BÖSCHUNGSKANTEN ZU VERMEIDEN.
ZU JEDEM BAUANTRAG IST EIN GELÄNDEQUERSCHNITT EINZUREICHEN, DER DEN ANSCHLUß ZUR STRAÙE, DIE HÖHENLAGE DES EINGANGS UND DEN GEPLANTEN GELÄNDEVERLAUF AUF DEM GRUNDSTÜCK DARSTELLT. DER URSPRÜNGLICHE GELÄNDEVERLAUF IST EBENFALLS DARZUSTELLEN.
- 3.1.2.3 ZUFAHRTEN: BEFESTIGUNG MIT GRANITPFLASTER, BETONKLEINPFLASTER, WASSERGEBUNDENE DECKEN ZULÄSSIG, SCHWARZDECKEN UNZULÄSSIG.



BEBAUUNGSPLAN: MARKTPLATZ
GEMEINDE: MARKT BODENMAIS
LANDKREIS: REGEN

BL.
NR. 22



3.1.2.4 STELLPLÄTZE:

3.1.2.4.1 ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE, WEGE:

DIE ÖFFENTLICHEN STELLPLÄTZE WERDEN IN SCHOTTER-
RASENBAUWEISE, BZW. MIT RASENFUGEN- ODER
RASENGITTERSTEINEN ERSTELLT.

DIE ÖFFENTLICHEN WEGE WERDEN WASSERGEBUNDEN
BZW. MIT OFFENPORIGEN PFLASTERBELÄGEN ERSTELLT.

3.1.2.4.2 PRIVATE STELLPLÄTZE:

PRIVATE STELLPLÄTZE SIND AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
NACHZUWEISEN.

OFFENE STELLPLÄTZE SIND NUR ZUGELASSEN IN
OFFENPORIGER BAUWEISE (RASENFUGENPFLASTER ODER
SCHOTTERRASEN).

ZWISCHEN JE 3 STELLPLÄTZE IST EIN GROßBAUM ZU
PFLANZEN.

NICHTNACHWEISBARE KUNDEN- ODER BESUCHER-
STELLPLÄTZE SIND BEI DER GEMEINDE ABZULÖSEN.

3.1.2.5 WERBEANLAGEN:

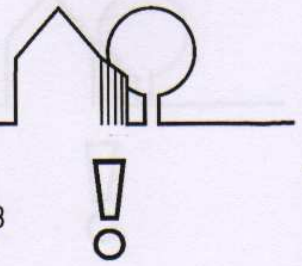
DIE WERBE- UND SCHRIFTZONE IST DEM ERD-
GESCHOßBEREICH ZUZUORDNEN.

WERBEANLAGEN SIND NUR ALS AUF DIE WAND GESETZTE
EINZELBUCHSTABEN (Z.B. AUS METALL, STUCK), ODER
AUFGEMALTE SCHRIFTZÜGE ZULÄSSIG.

DIE HÖHE DER BUCHSTABEN DARF 35 CM NICHT
ÜBERSCHREITEN.

DANEHEN SIND NOCH HANDWERKLICH GESTALTETE
AUSLEGER MIT EINER GESAMTGRÖßE VON MAX. 0.75 M²
ZULÄSSIG.

NICHT ZULÄSSIG IST LICHTWERBUNG IN GRELLEN FARBEN
ODER SIGNALFARBEN, SENKRECHTE FARBEN- UND KLETTER-
SCHRIFTEN, BLINKENDE UND BEWEGLICHE WERBUNG,
GROßFLÄCHIGES BEKLEBEN ODER BEMALEN VON
SCHAUFENSTERN, SOWIE WERBUNG MIT EINZELNEN
TRAGBAREN WERBESCHILDERN UND -TAFELN.



BEBAUUNGSPLAN: MARKTPLATZ
GEMEINDE: MARKT BODENMAIS
LANDKREIS: REGEN

Bl.
Nr. 23

3.1.3 DULDUNGSPFLICHTEN:

3.1.3.1 DULDUNGSPFLICHT ÖFFENTLICHER PFLANZUNGEN:
DIE PFLANZUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN GRÜN- UND
STRABENFLACHEN IST VON DEN ANGRENZERN ZU
DULDEN.

3.2.1.1

3.2.1.2

3.2.2

3.2.2.1

3.2.2.2